

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 7 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2011
- 8 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler
- 9 Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite für die Zahlungsabwicklung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2011
- 10 Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2011
- 11 Jahresabschluss 2007 der Stadt Eschweiler

Hinweisbekanntmachungen

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III Hastenrath-Nothberg

27. Jahrgang
Ausgabe Nr. 2
17.02.2011

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, Organisationsamt, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

7

Bekanntmachung**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Öffnung von Verkaufsstellen an
Sonntagen im Jahr 2011**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, GV.NRW S. 516, SGV NRW 7113) in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit § 27 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528, SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gem. Beschluss des Rates vom 09.02.2011 verordnet:

§ 1 Anlass

Aus Anlass

des Stadtfestes „Blüten und Farben“,
des Stadtfestes mit Autoschau und
eines Themensonntags „Eschweiler präsentiert sich in weihnachtlichem Flair“

dürfen an den Sonntagen

03. April 2011,
04. September 2011 und
18. Dezember 2011

Verkaufsstellen im Stadtgebiet Eschweiler von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 11 Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes ist zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 13 Ladenöffnungsgesetz NRW geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den 14.02.2011

Bertram
Bürgermeister

8

Bekanntmachung**3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung
für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler
vom 14.02.2011**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) und §§14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG) vom 24. November 1992 (GV NW S. 458) i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.69 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 09.02.2011 die nachfolgende 3. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 29.04.2008 wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1. der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler wird der Betrag 234,00 € (Grundgebühr Rettungstransportwagen) durch den Betrag 257,00 € ersetzt.
2. In Ziffer 2. der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler wird der Betrag 165,00 € (Grundgebühr Krankentransportwagen) durch den Betrag 161,00 € ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 14.02.2011

Bertram
Bürgermeister

schrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 15. Februar 2011

Bertram
Bürgermeister

9

Bekanntmachung

**Satzung
über die Festsetzung der
Liquiditätssicherungskredite
für die Zahlungsabwicklung der Stadt Eschweiler
für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 09.02.2011 folgende Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite beschlossen:

**§ 1
Liquiditätssicherungskredite**

Der Höchstbetrag der Liquiditätssicherungskredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

70.000.000,00 €

festgesetzt.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvor-

10

Bekanntmachung

**des Entwurfs der Haushaltssatzung der
Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688) wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2011, während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur Beschlussfassung im Stadtrat am 04.05.2011,

während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags

von 8.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags

von 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 539 (5. Etage), zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Einwendungen können

vom 21.02.2011 bis 11.03.2011

von Einwohnern und Abgabepflichtigen beim Bürgermeister in 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich eingereicht oder bei der Finanzbuchhaltung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 539 (5. Etage), während der vorstehenden Sprechzeiten zur Niederschrift erklärt werden.

Eschweiler, 10. Februar 2011

Bertram
Bürgermeister

11

Bekanntmachung**des Jahresabschlusses 2007 der Stadt Eschweiler**

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW S. 688), wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 15.12.2010 öffentlich bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss wird mit einer Bilanzsumme von 441.944.555,11 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von 944.460,98 € und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln – 45.097,20 € festgestellt.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2007

Aktiva			€	Passiva			€
1.	Anlagevermögen			1.	Eigenkapital		133.837.003,73
	1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	76.453,13	2.	Sonderposten		109.688.321,78
	1.2	Sachanlagen	370.323.325,83	3.	Rückstellungen		75.878.980,06
	1.3	Finanzanlagen	65.403.103,31	4.	Verbindlichkeiten		119.213.442,66
2.	Umlaufvermögen			5.	Passive Rechnungsabgrenzung		3.326.806,88
	2.1	Vorräte	0,00				
	2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.718.535,53				
	2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00				
	2.4	Liquide Mittel	456.172,36				
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung		966.964,95				
Bilanzsumme			441.944.555,11	Bilanzsumme			441.944.555,11

2. Ergebnisrechnung 2007

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2007 in €
+	Ordentliche Erträge	116.991.466,72
-	Ordentliche Aufwendungen	- 115.249.376,33
=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	1.742.090,39
+	Finanzergebnis	- 797.432,81
=	Ordentliches Ergebnis	944.657,58
-	Außerordentliches Ergebnis	- 196,60
=	Jahresergebnis	944.460,98

3. Finanzrechnung 2007

Ein- und Auszahlungen		Ergebnis 2007 in €
+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	108.556.310,90
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 101.328.568,11
=	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.227.742,79
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.320.699,81
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 10.812.511,49
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	- 3.491.811,68
-	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 3.323.105,62
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	412.825,49
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	8.975,17
+	Bestand an fremden Finanzmitteln	- 466.897,86
=	Liquide Mittel	- 45.097,20

Der Jahresüberschuss in Höhe von 944.460,98 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2007 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2007 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008 im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 539 (5. Etage), während der Dienststunden öffentlich aus.

Eschweiler, 15. Februar 2010

Bertram
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachung

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III Hastenrath-Nothberg

Am Montag, dem 04. April 2011 findet um 20.00 Uhr in der Gaststätte „Zur Quelle“ in Eschweiler-Hastenrath, Quellstr. 81, eine Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III (Hastenrath-Nothberg) statt.

Hierzu sind alle Jagdgenossen herzlich eingeladen. Gelegenheit zur Katasterberichtigung ist zwischen 19.30 Uhr und 20.00 Uhr gegeben.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung des Stimmrechts
3. Protokollverlesung der letzten Jagdversammlung
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahl eines Kassenprüfers
8. Beschlussfassung über die Auszahlung der Jagdpacht
9. Verschiedenes

Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Eschweiler III (Hastenrath-Nothberg) sind die Eigentümer der Grundstücke, die zum vorgenannten Jagdbezirk gehören, sofern auf diesen Flächen die Jagd ausgeübt werden kann.

Für eine rechtmäßige Beschlussfassung muss sowohl eine Stimmen- als auch eine Flächenmehrheit gegeben sein. Jeder Jagdgenosse ist verpflichtet, den Nachweis der bejagdbaren Flächen zu führen. Wer seinen Grundbesitz nicht nachgewiesen hat, ist von der Abstimmung ausgeschlossen. Die Versammlung ist öffentlich.

Eschweiler, den 11. Februar 2011

gez. J. Hillemacher gez. M. Adamski
(Vorsitzender) (Geschäftsführer)